

# Geschäftsordnung des Naturschutzbeirats

---

Erste Fassung, Beschluss vom Gesamtvorstand am 07. März 2025 erfolgt

## Inhalt

1. Zweck des Beirats .....	2
2. Mitgliedschaft im Beirat .....	2
3. Arbeitsweise des Beirates .....	3
4. Entscheidungsfindung und Stimmrecht .....	4
5. Wahl des Vorstandes .....	5
6. Betreuung der Beirates durch Mitarbeitende der Geschäftsstelle .....	6
7. Kommunikation nach außen .....	6
8. Vertraulichkeit .....	6
9. Kartellrecht .....	6
10. Datenschutz .....	6

## 1. Zweck des Beirats

Der Naturschutzbeirat bündelt innerhalb des Bundesverbandes WindEnergie die fachliche Expertise in seinem Themenbereich. Er entwickelt Vorschläge für die Lösung aktueller naturschutzrechtlicher und naturschutzfachlicher Fragestellungen der Windbranche. Diese Vorschläge werden in die fachliche und politische Arbeit des Bundesverband WindEnergie eingespeist.

## 2. Mitgliedschaft im Beirat

Mitglieder des Beirats können sein:

- Mitarbeiter\*innen von Mitgliedsunternehmen des BWE. Dabei ist die Anzahl von Personen aus einem Unternehmen für die Mitgliedschaft im Beirat Naturschutz auf drei begrenzt.
- Hauptamtliche Mitarbeiter\*innen von Geschäftsstellen der BWE-Landesverbände (LV) sowie die aus Landesverbänden Erneuerbare Energien (LEE).
- Die Mitgliedschaft im Beirat ist personengebunden. Verlässt eine Person das Mitgliedsunternehmen oder den BWE, erlischt die Mitgliedschaft.

Antrag auf Aufnahme

- Der Antrag auf Aufnahme in den Beirat geschieht durch formloses Schreiben via E-Mail an die Geschäftsstelle.
- Das Schreiben soll die Expertise (bspw. Eingriffsregelung, Fledermäuse, Schutz- und Minderungsmaßnahmen, Naturschutzrecht) nennen, die der Antragstellende in den Beirat einbringen wird und in welcher/n Arbeitsgruppe(n) mitarbeitet werden soll.

Entscheidung über die Aufnahme

- Der Vorstand des Beirats entscheidet in Rücksprache mit dem hauptamtliche Koordinator des Gremiums und mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme von Mitgliedern.
- Dabei achtet der Vorstand darauf, dass fachliche unterschiedliche Expertengruppen vertreten sind.

Voraussetzung für die dauerhafte Mitgliedschaft

- Für die Mitgliedschaft im Beirat ist eine regelmäßige Mitarbeit Voraussetzung.
- Dazu gehört die Teilnahme an mindestens zwei von drei Sitzungen jährlich. Begründete Abwesenheiten, zum Beispiel im Falle von Krankheit oder Elternzeit, sind möglich.
- Sollten im Beirat Arbeitsgruppen existieren, ist die Mitarbeit in einer dieser Arbeitsgruppen erwünscht.

Beendigung der Mitgliedschaft

- Der Vorstand entscheidet, ob Mitgliedern die Mitgliedschaft im Beirat entzogen wird, sofern das Mitglied längerfristig keine aktive Teilnahme zeigt oder den erforderlichen Beitrag lt. Beitragssatzung nicht zahlt. Die hauptamtliche Betreuung informiert die betroffenen Personen.
- Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft fristgerecht bis zum 31. Oktober kündigen. Diese sollte per E-Mail an [fachgremien@wind-energie.de](mailto:fachgremien@wind-energie.de) zugesandt werden.

Gäste

- Der Vorstand kann Nicht-BWE-Mitglieder als Gäste zu den Sitzungen des Beirates und der Arbeitsgruppen einladen.

- Dies bezieht sich auf einzelne Sitzungen und kann nicht als versteckte Mitgliedschaft praktiziert werden.

### 3. Arbeitsweise des Beirates

Durchführung von drei Sitzungen im Jahr.

- Davon finden zwei Sitzungen in Präsenz statt.
- Die hauptamtlichen Koordinator\*innen erstellen zu den Sitzungen des Beirates Protokolle.
- Diese werden im internen Bereich der BWE-Website eingestellt und den Beiratsmitgliedern wie auch den Teilnehmer\*innen der Sitzungen zugänglich gemacht.
- Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

Durchführung regelmäßiger Vorstandssitzungen.

- Der Vorstand berät zu aktuellen fachlichen Themen, beruft Sitzungen ein und entscheidet über Mitgliedschaften im Beirat. Der Turnus der Sitzungen ist abhängig vom Arbeitsaufkommen. Die Sitzungen finden online statt.

Einsetzung der Arbeitsgruppen.

- Sollten Arbeitsgruppen (AGs) gegründet werden, so wird in jeder AG ein AG-Verantwortlicher benannt.
- Diese Person kann bei Vorstandssitzungen eingebunden werden und erstattet bei den Beiratssitzungen Bericht über die Tätigkeit der AG.
- Es ist möglich, dass Personen aus den Mitgliedsunternehmen des Beirats an einer AG teilnehmen, ohne dass diese Personen Mitglied im Beirat sein müssen. Die Teilnahme an der AG wird beim Vorstand angemeldet und der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Teilnahme der Person.
- Der Beirat entscheidet über die Fortführung oder Auflösung von Arbeitsgruppen.

Erstellung eigener Publikationen

- Der Beirat kann innerhalb seiner fachlichen Arbeit Berichte, Handreichungen, Regelwerke, Stellungnahmen und Positionspapieren verfassen.
- Diese werden dem Präsidium oder dem Gesamtvorstand zum Beschluss vorgelegt.
- Bei Vorlagen/Empfehlungen an den Gesamtvorstand werden Abstimmungsverhältnisse und Hinweise zu den vorgebrachten Positionen dokumentiert.
- Auf Antrag eines Mitglieds des Präsidiums oder des Vorstandes können in wichtigen Fragen namentliche Abstimmungen vorgenommen werden, die dem Präsidium oder dem Gesamtvorstand zur Entscheidungsfindung vorgelegt werden.

## 4. Entscheidungsfindung und Stimmrecht

### Stimmrecht

- Jedes Beiratsmitglied verfügt über eine Stimme.
- Stimmberechtigt sind bei einer Abstimmung nur anwesende Beiratsmitglieder.
- Eine Übertragung der Stimme ist bspw. im Krankheits- oder Urlaubsfall auf andere Mitglieder des Beirats möglich. Die Übertragung muss der hauptamtlichen Betreuung des Beirats durch die zu vertretende Person schriftlich mitgeteilt werden.

### Abstimmungen

- Formale Abstimmungen im Beirat werden über fachlich-politische Richtungsentscheidungen getroffen, wie auch über Anträge an den Gesamtvorstand oder die Delegiertenversammlung.
  - Spezifische fachliche Entscheidungen werden in den Arbeitsgruppen oder vom Vorstand getroffen.
- Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
- Die Beschlussvorlage wird schriftlich formuliert und in der Sitzung eingeblendet.
- Zu Beginn einer Abstimmung informiert der hauptamtliche Mitarbeiter den Beirat über die stimmberechtigten Personen.
- Abstimmungen können auf Präsenzsitzungen wie auch auf den digitalen Sitzungen durchgeführt werden. Darüber hinaus können Abstimmungen im Umlaufverfahren per E-Mail durchgeführt werden.

### Entscheidungen des Vorstandes

- Der Vorstand kann Richtungsentscheidungen sowie Entscheidungen über Anträge an den Gesamtvorstand sowie an die Delegiertenversammlung im Namen des Beirates treffen, wenn es aus zeitlichen Gründen nicht möglich ist, eine Beiratssitzung einzuberufen.
- Dabei informiert der Vorstand die Mitglieder des Beirates mindestens zwei Arbeitstage vor der Abstimmung per E-Mail über folgende Punkte:
  - Anlass und Thema der Abstimmung
  - Abstimmungsoptionen
  - Adressat des Ergebnisses
- Spätestens zwei Arbeitstage nach der Abstimmung informiert der Vorstand die Mitglieder des Beirates per E-Mail über das Abstimmungsergebnis.
- Sollte der Vorstand diese Transparenz nicht wahren, gilt die Entscheidung als nicht wirksam.

## 5. Wahl des Vorstandes

### Zusammensetzung

- Der Beirat wählt aus seiner Mitte aller zwei Jahre einen Vorstand.
- Dieser besteht aus einem bzw. einer Vorsitzenden und bis zu sechs Vertretungspersonen.
- Es ist nicht möglich, dass ein Unternehmen durch mehr als eine Person im Vorstand vertreten ist.

### Vorbereitung der Wahl

- Der hauptamtliche Koordinator lädt vier Wochen vor der Wahl per E-Mail zur Vorstandwahl ein.
- Die Kandidierenden müssen spätestens sieben Tage vor dem Wahltag ihre Kandidatur der hauptamtlichen Betreuung per E-Mail mitteilen.
- Kandidierende müssen für die Wahl nicht anwesend sein.

### Stimmberechtigung

- Jedes Beiratsmitglied verfügt über eine Stimme.
- Wahlberechtigt sind nur bei der Wahl anwesende Beiratsmitglieder.
- Eine Übertragung der Stimme ist bspw. im Krankheits- oder Urlaubsfall auf andere Mitglieder des Beirats möglich. Die Übertragung muss der hauptamtlichen Betreuung des Beirats durch die zu vertretende Person schriftlich mitgeteilt werden.

### Ablauf der Wahl des Vorstandes

- Zu Beginn der Wahl dokumentiert der hauptamtliche Koordinator die stimmberechtigten Personen.
- Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Personen.
- Jede\*r Kandidat\*in muss mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenden Mitglieder gewählt werden.
- Die Kandidat\*innen werden einzeln gewählt. Jedes Mitglied hat maximal sieben Stimmen. Pro Kandidat\*in kann maximal eine Stimme vergeben werden.
- Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim.

### Ablauf der Wahl des Vorsitzes

- Aus dem Kreis des gewählten Vorstandes können Personen für den Vorsitz kandidieren.
- Jedes Beiratsmitglied hat für die Wahl des Vorsitzes eine Stimme.
- Gewählt ist die Person, die die meisten Stimmen der anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenden Mitglieder erhält.
- Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim.

## 6. Betreuung der Beirates durch Mitarbeitende der Geschäftsstelle

Der Beirat wird von einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin der BWE-Geschäftsstelle betreut. Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin organisiert in Abstimmung mit dem Vorstand die operative Beiratsarbeit, lädt zu den Sitzungen ein und sichert die Dokumentation der Sitzungsergebnisse. Ebenso leistet die hauptamtliche Betreuung, die durch weitere Personen aus der Bundesgeschäftsstelle ergänzt werden kann, fachliche Arbeit, zum Beispiel in Form von Recherchen, der Aufbereitung aktueller fachlicher Entwicklungen sowie durch das Erstellen verschiedener Texte und Papiere.

## 7. Kommunikation nach außen

Aufgabe des Beirates ist die interne Beratung und Vertretung der Positionen des BWE im Bereich Natur- und Artenschutz nach außen. Grundsätzlich liegt die Rolle der Stellungnahme zu natur- und/oder artenschutzfachlichen Themen beim Vorstand des Beirats. Hierbei müssen die Ziele (Satzung) und Positionen des BWE beachtet werden. Öffentliche Stellungnahmen sind mit dem/der Pressesprecher\*in bzw. der Geschäftsstelle des BWE abzustimmen, um eine schlüssige Gesamtdarstellung des Verbandes nach außen sicherzustellen.

## 8. Vertraulichkeit

Die Arbeit im Beirat erfordert ein vertrauensvolles Miteinander, auch im Umgang mit Informationen. Die Vertraulichkeit und deren Einhaltung ist Grundlage der Bearbeitung neuer Problemfelder und sollte den Mitgliedern daher bewusst sein. Bei vertraulichen Informationen aus dem Beirat verpflichten sich die Beiratsmitglieder, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

Ein Verstoß kann den Ausschluss aus dem Beirat nach sich ziehen.

## 9. Kartellrecht

Der BWE-Leitfaden zur kartellrechtlichen Compliance in der Verbandsarbeit ist Bestandteil der Arbeitsregeln für Beiräte. Alle Mitglieder verpflichten sich, im Rahmen der AK-Arbeit auf die Einhaltung der darin enthaltenen Vorgaben zu achten.

## 10. Datenschutz

Die Einladung zu den Beiratssitzungen und die Verwaltung der Daten wird von der BWE-Geschäftsstelle vorgenommen. Zur Koordination der Arbeit im Beirat ist es erforderlich, dass die BWE-Geschäftsstelle personenbezogene Daten der Gremienmitglieder erhebt, speichert und nutzt. Bei den Beiratssitzungen werden Teilnehmerlisten erstellt und an die Mitglieder des Beirates mit dem Protokoll versandt; eine Weitergabe dieser Listen an Personen außerhalb des zulässigen Empfängerkreises ist nicht gestattet. Notwendige Kontaktdaten der Teilnehmer\*innen werden den Sprecher\*innen des Beirates zur Verfügung gestellt, sofern diese die Datenschutzverpflichtungserklärung des BWE unterzeichnet haben und sie dies für ihre Aufgabe benötigen. Weitergehenden BWE-Datenschutzinformationen befinden sich auf der BWE-Webseite: <https://www.wind-energie.de/datenschutz>.